



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2022/295</b>	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung
	Verfasser(in)	Kommunalreferat, Abt.11

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss	13.10.2022	öffentlich

**Feuerwehrrecht; Bestätigung gewählter Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter nach Art. 8 Bay FwG**

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss bestätigt die Wahl von folgendem Kommandanten und seinem Stellvertreter nach Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG:

Freiwillige Feuerwehr Wiffertshausen:

- ➔ Kommandant (wieder gewählt): Sprenzinger, Thomas
- ➔ Stellvertreter (wieder gewählt): Kerner sen., Erich

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



### **Sachverhalt:**

Nach Art. 8 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) werden Kommandanten und Stellvertreter von Freiwilligen Feuerwehren alle 6 Jahre in einem zweistufigen Verfahren berufen:

- ➔ Stufe 1: Wahl durch die Mannschaft („demokratische Legitimation“)
- ➔ Stufe 2: Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat („fachliche Legitimation“)

Die Bestätigung durch die Gemeinde erfolgte in der Vergangenheit stets schriftlich durch den Ersten Bürgermeister. In der neuen Geschäftsordnung für den Stadtrat wurde diese Kompetenz dem Ausschuss übertragen, was auch der mittlerweile herrschenden Rechtsmeinung entspricht („keine laufende Angelegenheit“).

Am 29. Juli 2022 wurden bei der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wiffertshausen der neue Kommandant und dessen Stellvertreter gewählt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Sitzungsökonomie hat die Verwaltung dem in der Dienstversammlung gewählten Kommandanten und seinem Stellvertreter jeweils unter Vorbehalt einer entsprechenden formalen Beschlussfassung Bestätigungsschreiben ausgehändigt; die formale Beschlussfassung soll heute erfolgen.

Die Bestätigung ist zu versagen, wenn eine gewählte Person fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist (Art. 8 Abs. 4 Satz 2 BayFwG). In beiden Fällen ergaben sich keine Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung der Gewählten. Das vorherige schriftliche Benehmen des Kreisbrandrates zu allen Bestätigungen wurde ebenfalls eingeholt.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die im Beschlussvorschlag genannten gewählten Personen formal im Amt zu bestätigen.